

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Bindig, Duve, Dr. Holtz, Jungmann, Klose, Dr. Kübler, Lambinus, Frau Luuk, Meininghaus, Neumann (Bramsche), Pauli, Sielaff, Waltemathe, Frau Zutt und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/3111 —

Menschenrechtspolitik der Bundesregierung

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.13 – hat mit Schreiben vom 23. Januar 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. Lage der Menschenrechte in der Welt

1. Aus welchen Quellen informiert sich die Bundesregierung über die Lage der Menschenrechte in der Welt?

Wichtigste Informationsquellen der Bundesregierung sind

- die regelmäßige und die besondere Berichterstattung der Auslandsvertretungen,
- die Hinweise von befreundeten Regierungen (Beispiel: Informationsaustausch in der EPZ),
- die von den VN und vom Europarat veröffentlichten Menschenrechtsberichte und Dokumente,
- die zum Schutz der Menschenrechte geschaffenen internationalen und multinationalen Gremien und Institutionen,
- die gezielte Auswertung und Überprüfung von Berichten in den Medien,
- Auskünfte nichtstaatlicher Organisationen, Kirchen, Gewerkschaften, mit denen die zuständigen Stellen der Bundesregierung zusammenarbeiten,
- Mitteilungen von Einzelpersonen,
- die Auswertung von Auslandsreisen von Mitgliedern der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages.

2. Welche Funktion kommt dabei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zu? Sind sie angewiesen, die Lage der Menschenrechte in den Gastländern zu beobachten, gibt es besondere Berichtspflichten?

Sämtliche diplomatischen Vertretungen sind aufgefordert, in den periodisch zu erstellenden politischen Halbjahresberichten und Länderaufzeichnungen auch zur menschenrechtlichen Lage im Gastland Stellung zu nehmen. Außerdem sind die Vertretungen in den in Frage kommenden KSZE-Teilnehmer-Staaten angewiesen, regelmäßig über die Durchführung der KSZE-Schlußakte und des Abschlußdokuments von Madrid in allen Bereichen einschließlich der Menschenrechte zu berichten. Darüber hinaus werden aus aktuellem Anlaß spezielle Berichte angefordert, z.B. im Zusammenhang mit der Behandlung menschenrechtlicher Fragen in VN-Gremien.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage der Menschenrechte in der Welt? Kann sie und will sie Staaten nennen, in denen die Menschenrechte in besonderer Weise verletzt werden oder gefährdet sind?

Die Bundesregierung teilt die Sorge all derer, die sich für die Respektierung der Menschenrechte in der Welt einsetzen. Die Bundesregierung zollt den Fortschritten hohe Anerkennung, die in den vergangenen 40 Jahren bei der Schaffung menschenrechtlicher Normen vor allem durch die Arbeit der Vereinten Nationen erzielt worden sind. Sie hält die damit verbundene Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit für einen bedeutsamen Faktor zur Förderung der Menschenrechte. Dies alles hat jedoch nicht verhindern können, daß die Menschenrechte immer noch vielfach mißachtet werden. Positiven Entwicklungen, wie z.B. der Rückkehr einiger lateinamerikanischer Staaten zur demokratischen Regierungsform, steht gegenüber, daß die Zahl der Menschenrechtsverletzungen weltweit weiterhin bedrückend hoch ist.

Wie sich am Beispiel Lateinamerika zeigt, ist die Lage der Menschenrechte jedoch nicht statisch, sondern unterliegt u. U. rasch eintretenden Veränderungen. Die Bundesregierung hält deshalb eine Aufzählung nicht für sinnvoll, sondern möchte auf ihre laufenden Stellungnahmen zu menschenrechtlichen Fragen verweisen.

4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß Informationen über Staaten, in denen Menschenrechte verletzt werden, den Stellen zugänglich gemacht werden, die mit Bezug auf diese Staaten Entscheidungen zu fällen haben?

Das Auswärtige Amt, das den ganz überwiegenden Teil der unter I.1 genannten Informationen empfängt und auswertet, unterrichtet auch über menschenrechtliche Fragen diejenigen Ressorts, in denen Entscheidungen im Hinblick auf solche Staaten getroffen werden.

II. Menschenrechtspolitik der Bundesregierung

1. Welchen Stellenwert haben die Menschenrechte als Maßstab für politisches Handeln der Bundesregierung?

Die Politik der Bundesregierung orientiert sich am Auftrag der Verfassung. Artikel 1 des Grundgesetzes bezeichnet die Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und verpflichtet die Bundesregierung, die Würde des Menschen zu schützen. Hieran mißt sich der Stellenwert, den die Bundesregierung den Menschenrechten beimißt.

2. Welchen Stellenwert gibt die Bundesregierung Fragen der Menschenrechte bei der Gestaltung ihrer bilateralen Beziehungen zu Ländern, deren Regierungen Menschenrechtsverletzungen begehen oder dulden?

Bei der Gestaltung unserer bilateralen Beziehungen wird der Gesichtspunkt der Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen durch das Partnerland berücksichtigt. Dies folgt aus der uns vom Grundgesetz aufgegebenen Pflicht, überall für den Schutz der Würde des Menschen einzutreten.

In dem von allen Parteien des Deutschen Bundestages getragenen Beschluß vom 5. März 1982, zu dem sich die Bundesregierung bekennt, heißt es: „Bei der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland sollte die Verwirklichung der Menschenrechte ein wesentliches Ziel der Politik der Bundesregierung sein.“ Auch gegenüber anderen Staaten, bemüht sich die Bundesregierung durch Dialog und Zusammenarbeit die Lage der Menschen zu verbessern.

3. Welche Position hat die Bundesregierung in den Vereinten Nationen bezogen, um dem Verdacht von Menschenrechtsverletzungen nachzugehen, z. B. im Fall der Staaten Afghanistan, Chile, Guatemala, Indonesien, Irak, Iran, Paraguay, Sowjetunion, Südafrika, Türkei, Vietnam, Zaire? Wie hat sie sich bei Abstimmungen in Menschenrechtsfragen in der UNO verhalten?

Die Bundesregierung setzt sich in den Vereinten Nationen und deren Menschenrechtsgremien mit gleichbleibendem Nachdruck für eine objektive Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt ein. Aufklärung ist dabei kein Selbstzweck. Sie dient dem Ziel, die betreffenden Regierungen auf die Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes der Menschenrechte hinzuweisen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission die Einsetzung bzw. Mandatsverlängerung von Sonderberichterstattern unterstützt. Sie war Haupteinbringer einer auf der 41. Sitzung der Menschenrechtskommission mit großer Mehrheit verabschiedeten Reso-

lution zur Menschenrechtslage in Afghanistan. Aufgrund eines Berichtes des Sonderberichterstatters Ermacora hat die 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen ebenfalls die Menschenrechtslage in Afghanistan verurteilt.

Sie hat allen einzelne Staaten betreffenden Menschenrechts-Resolutionen zugestimmt.

Die Lage der Menschenrechte in Albanien, Haiti, Paraguay, Philippinen, Türkei und Zaire wurde auf der 41. Sitzung der Menschenrechtskommission im vertraulichen Verfahren behandelt. Entsprechend den Verfahrensregeln ist die Bundesregierung gehalten, den Ablauf dieser Verfahren einschließlich ihres Stimmverhaltens vertraulich zu behandeln.

Zur menschenrechtlichen Lage in Vietnam nimmt die Bundesrepublik Deutschland in der Menschenrechtskommission Stellung. 1985 hat der deutsche Delegationsleiter auf die Probleme der sog. Umerziehungslager, der zunehmend repressiven Religionspolitik und des fortdauernden Exodus der Bootsflüchtlinge hingewiesen. Die Bundesrepublik Deutschland hat – auch als Miteinbringer – die Kambodscha-Resolutionen der Generalversammlung unterstützt, die Vietnam auffordern, das Selbstbestimmungsrecht des kambodschanischen Volkes zu achten und die Sorge über die anhaltende bewaffnete Einmischung und die daraus erwachsenden Leiden des kambodschanischen Volkes auszudrücken.

Ausgelöst durch den Golfkrieg hat sich in der Vergangenheit vor allem der Sicherheitsrat mit Fragen befaßt, die den Irak und Iran betreffen. Dabei wurden auch menschenrechtliche Fragen angesprochen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Mitglied des Sicherheitsrates. Sie hat jedoch die Erklärung über die Verurteilung des Einsatzes chemischer Waffen begrüßt und diese Haltung im Rahmen der Abrüstungskonferenz über C-Waffen zuletzt am 23. April in Genf bekräftigt. Die Bundesregierung hat sich mehrfach nachdrücklich für einen Austausch der Kriegsgefangenen zwischen Irak und Iran eingesetzt.

Die Frage der Menschenrechte in der Sowjetunion wird von der Bundesregierung sowohl in der Menschenrechtskommission als insbesondere auch im Rahmen der KSZE angesprochen. Die Bundesregierung fördert die Arbeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine Eindämmung des Mißbrauchs der Psychiatrie und die Ausübung der Religionsfreiheit.

Zur Menschenrechtslage in Südafrika hat die Bundesrepublik Deutschland alle Resolutionen unterstützt, die eine Aufhebung der Apartheid und einen schnellen und friedlichen Wandel zu einer gesellschaftlichen und politischen Ordnung fordern, in der alle Südafrikaner gerechten Anteil an der Gestaltung der Geschichte ihres Landes haben. Nicht mittragen konnten und können wir Resolutionen, in denen Maßnahmen gefordert werden, die nach Auffassung der Bundesregierung nicht geeignet sind, dieses Ziel zu fördern, wie z. B. Wirtschaftssanktionen. Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Antwort auf die Große

Anfrage zur Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika (Drucksache 10/833 vom 21. Dezember 1983).

Die Außenminister der Europäischen Gemeinschaft haben mit ihrer Luxemburger Erklärung vom 10. September 1985 eine wichtige Voraussetzung für ein gemeinsames Handeln gegenüber Südafrika geschaffen.

4. In wie vielen Fällen hat sich die Bundesregierung in den vergangenen Jahren konkret um die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen gekümmert, in welcher Weise und mit welchem Erfolg?

Angesichts der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Fälle kann die einschlägige Tätigkeit der Bundesregierung nur beispielhaft dargestellt werden. Die zahlenmäßig wichtigsten Fälle betrafen die Aufklärung von Verschwundenen-Schicksalen, die Lösung von Haftfällen, die Umwandlung von Todesurteilen, die Erlangung von Ausreisegenehmigungen. Dabei hat sich die Bundesregierung nicht nur des Schicksals deutscher Staatsangehöriger und deren Familienangehöriger, sondern auch des Schicksals vieler ausländischer Staatsangehöriger angenommen.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit gegenüber vielen Regierungen, allein oder gemeinsam mit den EG-Partnern, konkrete Fälle von Menschenrechtsverletzungen angesprochen. Sie nutzt generell Kontakte auf politischer Ebene, um ggf. solche Fälle anzusprechen.

Für Ausreisen und Familienzusammenführungen von Deutschen aus den Staaten Ost- und Südosteuropas einschließlich der Sowjetunion sowie der DDR werden die Bemühungen der Bundesregierung durch die regelmäßigen statistischen Veröffentlichungen belegt. Interventionen der Bundesregierung in anderen Teilen der Welt sind nicht in dieser Weise erfaßt und erfaßbar. Generell sind die Auswirkungen solcher Bemühungen häufig nicht konkret belegbar. Ferner ist zu berücksichtigen, daß ihre öffentliche Bekanntgabe in vielen Fällen zukünftige Bemühungen erschweren würde.

5. Was hat die Bundesregierung getan, um die Forderungen umzusetzen aus den Entschließungen und Anträgen des Deutschen Bundestages
 - Kampf gegen staatlich sanktionierten Mord und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (vom 3. Mai 1984, Drucksache 10/978);

Zu den in dieser Entschließung behandelten drei Punkten (staatlich sanktionierter Mord, internationaler Gerichtshof für Menschenrechte, Ratifizierung des Fakultativprotokolls):

- a) Entsprechend der von allen Parteien des Deutschen Bundestages getragenen Auffassung nutzt die Bundesregierung alle

ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um Fällen staatlich sanktionierten Mordes entgegenzutreten.

Sie hat die Einsetzung des VN-Sonderberichterstatters Amos S. Wako unterstützt, der auf der 41. Sitzung der Menschenrechtskommission seinen Bericht über „Willkürliche Hinrichtungen und Hinrichtungen im Schnellverfahren“ (E/CN, 4/1985/17) vorgelegt hat. Sie unterstützt nachdrücklich die Weiterführung der Arbeit des Berichterstatters, die das flagrante Unrecht solcher Verfahren verdeutlicht. Soweit die Bundesregierung direkt Kenntnis von derartigen Vorgängen erhält, wird sie – individuell oder gemeinsam mit den EG-Partnern – bei den betreffenden Regierungen vorstellig.

- b) Die Schaffung eines Internationalen Menschenrechtsgerichtshofs ist als langfristige Aufgabe der Vereinten Nationen zu sehen. Neue menschenrechtliche Kontrollorgane stoßen bei vielen Mitgliedstaaten auf Skepsis oder Ablehnung.
- c) Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits 1955 dem Individualbeschwerdeverfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention unterworfen, das dem einzelnen einen wesentlich weitergehenden Schutz als das Fakultativprotokoll nach dem Zivilpakt gewährt, da das europäische Verfahren justizförmlich ist und mit einer völkerrechtlich verbindlichen Entscheidung abgeschlossen werden kann. Dennoch ist sich die Bundesregierung der Bedeutung der Existenz des – keiner regionalen Begrenzung unterliegenden – Individualbeschwerdeverfahrens nach dem Fakultativprotokoll bewußt, weil es auch für jene Staaten ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, die nicht einem der regionalen Menschenrechtssysteme angehören.

Da das Verhältnis der beiden Menschenrechtsschutzregelungen für die Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von schwierigen rechtlichen und politischen Fragen aufwirft, hat sich die Bundesregierung bisher nicht zur Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum IPbupR entschließen können. Weder darf der Verpflichtungsgehalt der Menschenrechte aufgrund abweichender Auslegung durch die beiden Verfahrensorgane relativiert werden noch darf der Menschenrechtsschutz an Effektivität verlieren.

— Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe (vom 24. April 1984, Drucksache 10/1350);

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Herbst 1980 zusammen mit einigen anderen Staaten in der 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen den Entwurf eines Übereinkommens zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe eingebracht. Der Form nach handelt es sich um den Entwurf eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Ziel der deutschen Initiative

ist es, langfristig eine völkerrechtliche Regelung zu schaffen, die zur internationalen Ächtung der Todesstrafe beiträgt. Die Arbeiten an diesem Thema werden zur Zeit in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sowie in der mit unabhängigen Experten besetzten Unterkommission für Minderheitenschutz und Diskriminierungsverhütung fortgesetzt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen wird sich nach einem Beschluß vom Dezember 1984 auf ihrer 42. Sitzung im Jahre 1987 mit ihren Ergebnissen befassen. Auf der 41. MRK wurde der Resolutionsentwurf der MRK-Unterkommission, der die Einsetzung des Belgiers Prof. Bossuyt zum Sonderberichterstatter für dieses Thema vorsieht, ohne Abstimmung angenommen. Die Ernennung ist durch den ECOSOC im Mai 1985 bestätigt worden. Die MRK hat ebenfalls eine von uns eingebrachte Entscheidung angenommen, mit der sie beschlossen hat, das Thema während ihrer 43. Sitzung (1987) weiterzubehandeln.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Bemühen um die internationale Zurückdrängung der Todesstrafe einen wichtigen Bestandteil ihrer Menschenrechtspolitik. Die angestrebte Form eines Fakultativprotokolls stellt dabei klar, daß auf andere Staaten kein Zwang ausgeübt werden soll.

Die Bundesrepublik Deutschland hat außerdem das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten am 28. April 1983 gezeichnet und beabsichtigt, es demnächst zu ratifizieren.

Die Bundesregierung hat sich in zahlreichen Einzelfällen für die Nichtvollstreckung von Todesurteilen eingesetzt.

- Folterkonvention des Europarates, Schutz von Häftlingen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Strafe (vom 17. Januar 1985, Drucksache 10/2121);

Der Entwurf eines europäischen Übereinkommens zum Schutz von Häftlingen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Strafe wird in einem Expertenausschuß des Europarats beraten. In diesem Ausschuß arbeitet die Bundesregierung zusammen mit Experten der übrigen Mitgliedsstaaten aktiv mit.

- Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte, die Übernahme der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (vom 19. Januar 1984, Drucksache 10/711)?

Die Empfehlung 962 der Parlamentarischen Versammlung zur Zusammenarbeit in der Entwicklungshilfe und Menschenrechten liegt dem Komitee der Ministerbeauftragten zur Beratung vor. Der Parlamentarischen Versammlung ist im Januar 1985 ein Zwi-

schenbescheid des Komitees der Ministerbeauftragten übermittelt worden. Die weitere Prüfung der komplexen politischen Fragen, die mit der Empfehlung 962 aufgeworfen worden sind, dauert an. Hierbei wird auch die Empfehlung 992 über Nord-Süd: die Rolle Europas mitberücksichtigt.

Die Bundesrepublik Deutschland mißt, wie auch die übrigen Mitgliedstaaten des Europarats, der Empfehlung 962 eine große politische Bedeutung bei. Unsere Haltung leitet sich her aus der prioritären Stellung, die der Europarat dem Schutz der Menschenrechte einräumt, und der Wichtigkeit, die der Behandlung von Nord-Süd-Fragen zukommt. Auf der Menschenrechtsministerkonferenz des Europarats haben sich die Minister am 19. bis 20. März 1985 in Wien auf deutsche Initiative ausdrücklich für mehr Dialog mit anderen Regionen der Welt über Menschenrechte ausgesprochen. Nord-Süd-Fragen gehören inzwischen zum festen Bestandteil des politischen Meinungsaustauschs des Europarats. Er gibt den Rahmen auch für die Diskussion von Fragen, die mit der Empfehlung 962 angeschnitten wurden.

Zur Haltung der Bundesregierung zu Empfehlung 962 wird im übrigen auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. August 1984 auf die schriftliche Anfrage Nr. 174 des Abg. Dr. Holtz verwiesen.

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Empfehlung 962 hat die Bundesregierung sich zudem mit Erfolg dafür eingesetzt, daß im Lomé-Vertragswerk erstmals auf die Menschenrechte Bezug genommen wird: durch Übernahme des Menschenrechtspassus aus der Präambel der Charta der Vereinten Nationen in die Präambel des Lomé III Abkommens und durch ein Bekenntnis zur Achtung der Menschenwürde.

Ihre abschließende Haltung zur Empfehlung 962 wird die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Beratungen im Ministerkomitee festlegen.

III. Schutz der Menschenrechte

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das vorhandene Instrumentarium zum Schutz der Menschenrechte?

Im normativen Bereich ist durch die Arbeit der Vereinten Nationen und ihre menschenrechtlichen Gremien ein Instrumentarium geschaffen worden, das wesentlichen Anliegen hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte Rechnung trägt.

Die in der VN-Charta und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 niedergelegten menschenrechtlichen Grundsätze sind durch die beiden Internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 konkretisiert worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Pakte ratifiziert. Bisher hat nur etwa die Hälfte der Staaten diese Pakte ratifiziert (83 Staaten den Internationalen Pakt über wirt-

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 80 Staaten den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte). Die Bundesregierung fordert alle Staaten, die noch außerhalb stehen, zum Beitritt zu den beiden Menschenrechtspakten auf, damit die Staatengemeinschaft das erstrebte Ziel eines effektiven universellen Menschenrechtsschutzes verwirklichen kann.

Die weiterreichenden menschenrechtlichen Regelungen des Europarats, insbesondere die Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, haben sich in ihrer nunmehr dreißigjährigen Praxis bewährt und sind von der Bevölkerung angenommen worden. Die Vielzahl der Beschwerdeverfahren hat allerdings zu einer Arbeitsüberlastung der Organe und zu einer langen Verfahrensdauer geführt. Reformen sind notwendig und inzwischen eingeleitet.

Das große Problem bleibt weiterhin die weltweite Verwirklichung und Einhaltung der menschenrechtlichen Normen, die von den Staaten nicht erzwungen werden kann. Daher müssen alle Möglichkeiten der Überzeugung und des moralischen Drucks zu diesem Ziel genutzt und noch weiter verstärkt werden.

Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch den nicht-staatlichen Organisationen zu, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte befassen und deren Tätigkeit staatliche Bemühungen um einen wirksamen Menschenrechtsschutz unterstützen oder ergänzen kann.

2. Hält die Bundesregierung Ergänzungen oder Veränderungen für erforderlich, ggf. in welcher Beziehung?

Ja. Hierzu wird auf die Bemühungen der Bundesregierung hinsichtlich der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe hingewiesen (vgl. Antwort zu II. 5).

Hinsichtlich der Schaffung eines internationalen Menschenrechtsgerichtshofs wird ebenfalls auf die Antwort zu II. 5 verwiesen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Forschung und Dokumentation in der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen der Menschenrechte? Was tut sie zur Unterstützung dieser Arbeit?

Die Forschung auf dem Gebiet der Menschenrechte wird in der Bundesrepublik Deutschland vor allem von den völkerrechtlichen Instituten der Universitäten betrieben.

Dokumente aus dem Menschenrechtssektor stehen an zahlreichen Universitäts-Instituten und -bibliotheken zur Verfügung. VN-Dokumente zu Menschenrechtsfragen können bei den offiziellen Depot-Bibliotheken der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland eingesehen bzw. ausgeliehen werden.

Solche Bibliotheken befinden sich in Bonn (Bundestagsbibliothek), Bochum (Universitätsbibliothek), Hamburg (HWWA), Heidelberg (Max-Planck-Institut für Völkerrecht), Kiel (Inst. für Internatl. Recht), München (Bayerische Staatsbibliothek), Berlin (West) (Staatsbibliothek und Freie Universität). Hinzuweisen ist außerdem auf die Publikation der einschlägigen Dokumente durch das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

Der größte Teil der deutschen VN-Texte kann bei der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen bestellt werden. Die von ihr herausgegebene Zeitschrift „Vereinte Nationen“ enthält regelmäßig Übersetzungen wichtiger Resolutionstexte und Berichte über die Menschenrechts-Gremien der Vereinten Nationen.

Die Bundesregierung fördert die vorgenannten Tätigkeiten durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und steuerliche Vergünstigungen. Darüber hinaus informiert sie durch eigene Publikationen über die Menschenrechte. In diesem Zusammenhang ist auf die vom Auswärtigen Amt herausgegebene Dokumentation „Menschenrechte in der Welt“ sowie auf die Veröffentlichung des Staatenberichts der Bundesregierung „Der Schutz der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland“ durch das Bundesministerium der Justiz hinzuweisen, die sich großer Nachfrage erfreuen. Neuauflagen dieser Broschüren sind wiederholt erschienen. Sie geben dem interessierten Bürger eine Übersicht über die wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen und Stellungnahmen der Bundesregierung aus den letzten Jahren zu diesem Thema.

4. Ist die Bundesregierung bereit, sich für verstärkte Kontrollrechte internationaler Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen untersuchen, einzusetzen? Wenn ja, was tut sie konkret, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß die Kontrollrechte der internationalen Institutionen, denen von der Völkergemeinschaft die Untersuchung und Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen aufgegeben ist, gestärkt werden müssen, um die Menschenrechtslage in der Welt zu verbessern.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich in den internationalen Institutionen an den Bemühungen, deren Befugnisse zu stärken und zu diesem Zweck alle Staaten davon zu überzeugen, daß sie in der Einräumung von Kontrollrechten in Menschenrechtsfragen keinen unzulässigen Eingriff in ihre Souveränität zu sehen haben.

5. Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen, einen UN-Hochkommissar für Fragen der Menschenrechte einzusetzen?

Die Verwirklichung dieser Überlegungen ist davon abhängig, ob die Vorbehalte abgebaut werden, die bei vielen Staaten gegenüber der Schaffung neuer internationaler Institutionen zum aktiven Schutz der Menschenrechte bestehen.

6. Welche Konsequenzen und praktischen Handlungsmöglichkeiten für die Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus den Vereinbarungen von Helsinki?

Die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten zur Einhaltung der Menschenrechte und die Zusagen zur Verbesserung der Praxis bei menschlichen Erleichterungen gehören zu den wesentlichen Erfolgen bei der Aushandlung der Schlußakte von Helsinki und des Abschließenden Dokuments von Madrid. Das Prinzip VII der Schlußakte und die Vereinbarungen über menschliche Erleichterungen im sog. Korb III sowie die entsprechenden Bestimmungen des Abschließenden Dokuments von Madrid enthalten wertvolle Konkretisierungen menschenrechtlicher Grundsätze.

Die KSZE-Dokumente sind damit eine wichtige Berufungsgrundlage für die Menschen in den Teilnehmerstaaten. Durch diese Dokumente, zu deren Veröffentlichung sich die Teilnehmerstaaten verpflichtet hatten, haben die einzelnen Bürger von ihren Rechten Kenntnis erlangt. Das ist auch der Grund, weshalb die Bundesregierung vorgeschlagen hat, die Schlußakte und das Abschließende Dokument von Madrid, die z.B. in den Warschauer-Pakt-Ländern oft nicht mehr leicht zugänglich sind, zum 10. Jahrestag der Unterzeichnung der Schlußakte am 1. August 1985 in allen KSZE-Staaten neu zu veröffentlichen.

Im Verhältnis zwischen den Teilnehmerstaaten der KSZE hat die Schlußakte bekräftigt, daß die Menschenrechte ein legitimes Thema der Diskussion sind. Die KSZE-Vereinbarungen haben somit die Möglichkeit verstärkt, gegenüber den Regierungen der Teilnehmerstaaten, die Menschenrechte verletzen, beharrlich auf die Einhaltung der Verpflichtungen zu drängen, die sie eingegangen sind. Die Bundesregierung nutzt die damit gegebenen praktischen Möglichkeiten ständig sowohl im KSZE-Rahmen als auch in den bilateralen Kontakten mit den Staaten Mittel- und Osteuropas.

IV. Information über die Lage der Menschenrechte

1. Was tut die Bundesregierung, um die Öffentlichkeit und den Deutschen Bundestag über Fragen der Menschenrechte zu informieren?

Die Bundesregierung nimmt in ihren Regierungserklärungen und den Berichten zur Lage der Nation im geteilten Deutschland sowie in anderen Reden und Äußerungen laufend Stellung zu menschenrechtlichen Fragen.

Darüber hinaus beantwortet die Bundesregierung zahlreiche Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die sich allgemein auf die Menschenrechte oder auf spezielle Themen richten.

Durch Veröffentlichung in Bulletin oder Bundestags-Drucksache sind diese Äußerungen allgemein zugänglich und finden ihren Niederschlag in den Medien.

Die bereits genannten Informationsschriften des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Justiz werden denjenigen kostenlos zur Verfügung gestellt, die sich zu Fragen der Menschenrechtspolitik eingehender unterrichten möchten.

Die Bundesregierung hat sich mit gutem Erfolg darum bemüht, die Erörterung der Verwirklichung der Menschenrechte in den entsprechenden Veranstaltungen im KSZE-Rahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Arbeit von regierungsunabhängigen Menschenrechtsorganisationen und Gruppen, die sich aus eigener Initiative um Fragen der Menschenrechte kümmern? Ist die Bundesregierung bereit, deren Arbeit zu unterstützen?

Die Informationsarbeit und das Engagement regierungsunabhängiger Menschenrechts-Gruppen kann zum Schutz der Menschenrechte beitragen. Dies gilt nicht nur für die Lösung vieler Einzelfälle, sondern auch für die grundsätzliche Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen.

Die vielfältigen Verantwortlichkeiten der Regierung in der Außenpolitik verlangen sowohl das Eintreten für die Einhaltung der Menschenrechte als auch die Pflege der Beziehungen zu den anderen Staaten unter Achtung ihrer Souveränität. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gute Beziehungen nicht selten auch der Lösung von Fällen von Menschenrechtsverletzungen zugute kommen. Die regierungsunabhängigen Gruppen haben zum Teil größere Aktionsfreiheit. Die Bundesregierung wird wie bisher die Arbeit der regierungsunabhängigen und überparteilichen Menschenrechtsgruppen, der Kirchen und anderer Hilfsorganisationen unterstützen.

Die Bundesregierung hat neben vielen Einzelfällen auch generell Anliegen der Menschenrechtsgruppen und anderer Hilfsorganisationen in geeigneter Form aufgegriffen und weiterverfolgt.

3. Hält es die Bundesregierung für möglich und erforderlich, die Öffentlichkeit und das Parlament periodisch über die Lage der Menschenrechte zu unterrichten?

Aufgrund eines Kongreßbeschlusses erstattet die Regierung der Vereinigten Staaten alljährlich einen Bericht über die Lage der Menschenrechte in der Welt, der veröffentlicht wird.

Dieses Verfahren ist mit erheblichen technischen und sachlichen Problemen verbunden, wie z. B. Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Aktualität der Materialien. Andere Staaten sind diesem Beispiel bisher nicht gefolgt.

Die Bundesregierung würde es vorziehen, das bisher praktizierte Verfahren gezielter und laufender Information des Parlaments beizubehalten. Sie ist unverändert bereit, dem Deutschen Bundestag alle gewünschten und verfügbaren Informationen zu geben.

